

## EEG-Novelle 2020 / 2021

### Handlungsempfehlungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Die 843 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und **Motivation** für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** an der Energiewende von breiten Teilen der Gesellschaft. Über 200.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: Von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme- und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Aus diesem Grund sollte es das politische Ziel der Bundesregierung sein, Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle als wichtige Akteure bei der Umsetzung der Energiewende zu stärken. Damit das genossenschaftliche Engagement weiter erhalten bleibt, sollten aus Sicht der Energiegenossenschaften im Rahmen der EEG-Novelle 2020 / 2021 folgende Punkte Berücksichtigung finden:

#### 1. Erhöhung der Ausbaupfade (§ 4)

Im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wurden Ziele für die Stromerzeugung und die installierte Leistung für die verschiedenen erneuerbaren Technologien in 2030 festgelegt, um das Gesamtziel von 65% erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in 2030 zu erreichen. Für die Photovoltaik, die Windenergie an Land und die Biomasse müssen deswegen die Ausbaupfade im EEG erhöht werden. Bei der **Photovoltaik** würde dies eine Verdoppelung des derzeit im EEG fixierten jährlichen Ausbauziels **von 2,5 auf netto 5 GW/a** bedeuten. Diese Menge muss ausgewogen zwischen den verschiedenen PV-Marktsegmenten verteilt werden.

**Vorschlag:** Die **Ausbaupfade** der Photovoltaik, der Windenergie an Land und der Biomasse müssten **erhöht** werden. Bei der Photovoltaik müsste das jährliche Ausbauziel auf mindestens netto 5 GW im Jahr erhöht und ausgewogen auf die verschiedenen Marktsegmente verteilt werden.

#### 2. Übergang von der EEG-Vergütung zum Markt / Mitgliederversorgung

Ohne eine EEG-Vergütung, eine Marktprämie oder ein anderes Instrument zur Refinanzierung der Kapitalkosten ist nur noch eine Unternehmensfinanzierung (anstelle einer Projektfinanzierung) möglich, d.h. die Fremdkapital-Finanzierung wird deutlich erschwert. Energiegenossenschaften mit ihren ehrenamtlichen Unternehmensstrukturen haben aber eine schlechtere Bonität im Vergleich zu großen Marktakteuren. Eine weitere Marktkonzentration wäre die zwangsläufige Folge.

**Vorschlag:** Die EEG-Vergütung und Marktprämie oder andere Instrumente zur Refinanzierung der Kapitalkosten bei Solaranlagen (und anderen EE-Anlagen) sollten solange erhalten bleiben, bis **marktwirtschaftliche Vermarktungsinstrumente** oder der **Strommarkt** eine wirtschaftliche Investition in (Solar-)Anlagen von allen Marktteilnehmern ermöglichen. Ein mögliches Instrument zur Refinanzierung der Kapitalkosten wäre die genossenschaftliche Mitgliederversorgung.

#### 3. Keine Absenkung der Ausschreibungsgrenzen (§ 22 EEG)

Energiegenossenschaften haben kaum eine Chance bei Photovoltaik- und Windausschreibungen. Seit der Einführung von Photovoltaikausschreibungen am 1. April 2015 gab es 21 Ausschreibungsrunden mit insgesamt 2.814 direkten Geboten und 730 direkten Zuschlägen. **Energiegenossenschaften gaben lediglich 18 direkte Gebote (0,6%) ab und erhielten nur drei direkte Zuschläge (0,3%).** Bei Windausschreibungen waren es **fünf direkte Zuschläge** für Energiegenossenschaften bei insgesamt 857 Zuschlägen (15 Ausschreibungsrunden seit dem 1. Mai 2017). Die Absenkung der Ausschreibungsgrenzen von 750 kW würde das Hauptgeschäftsfeld der Energiegenossenschaften (Photovoltaikanlagen unter 750 kWp) erheblich eingrenzen. Marktaustritte wären

die Folge. Die weitere Aufteilung des Erneuerbaren-Energien-Marktes unter den großen Marktakteuren würde zementiert werden.

Die Einführung von Ausschreibungen unter 750 kWp würde zu einem erhöhten **Risiko** und einer Verkomplizierung der unternehmerischen Tätigkeit führen. Die Planungskosten für ein Photovoltaikprojekt würden bei (mehrmaligem) Nichtzuschlag verloren gehen. Energiegenossenschaften würden dieses Risiko nicht eingehen können. Ausschreibungen würden zudem zu einem größeren **Arbeitsaufwand** und einem längeren Planungs- bzw. Umsetzungszeitraum führen. Auch dies würden die Energiegenossenschaften und andere kleine Marktakteure nicht auf sich nehmen, wenn sie nicht wissen, ob sie einen Zuschlag erhalten.

**Vorschlag:** Die **Ausschreibungsgrenzen** für (Photovoltaik)Anlagen in § 22 Abs. 3 S. 2 EEG dürfen **nicht weiter abgesenkt** werden.

#### **4. Anpassung des atmenden Deckels bei Solarenergie (§ 49)**

Der jährliche **Zubau** von PV-Anlagen, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, sollte in § 49 Abs. 1-4 EEG von 1,9 GW auf 5 GW (Basisausbau gemäß § 49 Abs. 2 EEG) erhöht werden.

Zusätzlich sollte auch der **atmende Deckelmechanismus** insgesamt angepasst werden. Photovoltaikprojekte unter 750 kW sind insbesondere für Energiegenossenschaften ohne einen Eigenversorgungsanteil ab spätestens September 2020 aufgrund der Degression kaum noch rentabel. Außerdem sind die monatlichen Degressionsschritte von minus 1,4% nicht mit den deutlich anzuhelenden PV-Ausbauzielen vereinbar. Deswegen sollte die Degression der anzulegenden Werte zumindest so lange ausgesetzt werden, bis die angepassten PV-Ausbauziele tatsächlich erreicht werden. Falls das jeweilige PV-Ausbauziel unterschritten wird, sollte zusätzlich die negative Degression höher ausfallen. Dies würde den gewünschten Ausbau weiter anreizen.

Ferner wären folgende Überarbeitungen am atmenden Deckel bzw. Degressionsmechanismus sinnvoll: Für die Berechnung der Degressionsstufen des atmenden Deckels sollten nur die Zubau-mengen berücksichtigt werden, die tatsächlich ins Netz eingespeist werden und gleichzeitig vergütungsberechtigt sind. Die Nettonennleistung und nicht die Bruttonennleistung einer PV-Anlage laut Eintrag ins Marktstammdatenregister sollte für die Ermittlung der Degression herangezogen werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG muss eine PV-Dachanlage bis zu einer installierten Leistung von 30 kW mit keiner technischen Einrichtung ausgestattet sein, wenn die Anlage dauerhaft nur zu 70% ins Netz einspeist. Aus diesem Grund sollte auch nur die begrenzte (installierte) Leistung im Degressionsmechanismus angerechnet werden. Bei nur geringen Überschreitungen des Zubaukorridors gem. § 49 EEG sollte weiterhin die Basisdegression gelten und nicht eine Sonderdegressionsstufe greifen. Die Zubaudegression sollte bei der Überschreitung der Ausbaupfade geringer ausfallen.

#### **Vorschläge:**

Der jährliche **Zubau** bei PV-Anlagen im Rahmen des atmenden Deckels müsste von 1,9 GW **auf 5 GW erhöht** werden.

Die **Degression** sollte **ausgesetzt** werden und der atmende Deckel sollte bei zu niedrigem Zubau die Vergütung stärker erhöhen.

Für die **Ermittlung der Degression im Zuge des atmenden Deckels** müsste die Nettonennleistung und die begrenzte (installierte) Leistung bei Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG auf 70% reduziert haben, herangezogen werden.

Die **Basisdegression** sollte bei geringen Überschreitungen des Zubaukorridors weiter greifen. Die **Zubaudegression** sollte bei der Überschreitung der Ausbaupfade geringer ausfallen.

## **5. Einführung des Rechts auf genossenschaftliche Mitgliederversorgung in der Erneuerbare-Energien- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie**

Gemäß der Artikel 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 16 Abs. 3 e) Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie hat Deutschland sicherzustellen, dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaft) bzw. Bürgerenergiegemeinschaften (BE-Gemeinschaft) die mit eigenen EE-Anlagen erzeugte Energie gemeinsam nutzen können (im Englischen: to **share the energy**). Darunter verstehen wir die **genossenschaftliche Mitgliederversorgung**, d.h. die Belieferung der Mitglieder mit dem selbst erzeugten Strom. Durch die Mitgliederversorgung mit Strom aus den eigenen EE-Anlagen entsteht eine genossenschaftliche Leistungsbeziehung im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Das hat auch einen positiven Einfluss auf das persönliche Verhalten der Mitglieder. Sie werden aktiv in die „Stromthematik“ eingebunden, beschäftigen sich intensiv mit der Energiewende und ändern schließlich auch ihr energetisches Verhalten. Im Idealfall wäre das Geschäftsmodell wirtschaftlich tragfähig, sodass neue EE-/Solaranlagen damit errichtet werden können.

Hierzu wurde von Energy Brainpool ein [Diskussionsvorschlag](#) erarbeitet, den die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften unterstützt:

Beim **Energy Sharing** versorgen sich die Mitglieder einer Energiegenossenschaft mit Strom aus einer (oder mehreren) gemeinsamen Anlage(n), die sich im Eigentum der Energiegenossenschaft befindet. Die Differenz wird entweder als Gemeinschaft über den Energiemarkt ergänzend eingekauft oder ggf. vertrieben. Die Energiegenossenschaft tritt dabei als virtueller Großstromverbraucher – wie ein großer gewerblicher Stromabnehmer – auf. Strom aus eigener Produktion wird direkt vermarktet, sofern er nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird. Energy Sharing findet innerhalb eines Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers statt. Um die Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Mitgliederversorgung in dieser Form herzustellen, gibt es drei Möglichkeiten:

- a. keine/verringerte EEG-Umlage (bzw. Förderung in gleicher Höhe),
- b. Befreiung von der Stromsteuer und / oder
- c. verringerte Netzentgelte bei netzdienlichem Verhalten / hohen gemeinsam genutzten EE-Anteilen.

Dadurch kann sich eine Ersparnis von 10 bis 12 ct/kWh für die Mitglieder der Energiegenossenschaft ergeben.

**Vorschlag:** Die genossenschaftliche Mitgliederversorgung sollte im Rahmen des deutschen Umsetzungsgesetzes in Form des „**Energy Sharing**“ (siehe Vorschlag) umgesetzt werden.

## **6. Verbesserung von Mieterstromprojekten**

Lediglich rund ein Prozent des gesetzlich möglichen Mieterstromzubaus wurde seit dem Inkrafttreten am 25. Juli 2017 in der Praxis tatsächlich realisiert. Selbst die Bundesregierung kam in ihrem vorgelegten Mieterstrombericht vom 19. September 2019 zu dem Ergebnis, dass das Mieterstrommodell „weit hinter den Erwartungen“ zurückbleibe. Zusätzlich ist der Mieterstromzuschlag inzwischen auf null Cent / kWh gesunken.

### **Vorschläge<sup>1</sup>:**

#### **a. Finanzielle Ungleichbehandlung von Mieterstrom und Eigenversorgung beenden:**

Dazu ist der Mieterstromzuschlag deutlich zu erhöhen und gemäß der geltenden Degression eigenständig fortzuentwickeln.

#### **b. Beseitigung gewerbesteuerlicher Barrieren für die Solarenergie:**

Wohnungsunternehmen bzw. Immobilienbesitzer laufen bei Betrieb einer Solaranlage – im Gegensatz zum Betrieb einer Ölheizung – Gefahr, ihre Gewerbesteuerbefreiung zu verlieren. Dieses steuerliche Hemmnis sollte abgebaut werden.

---

<sup>1</sup> Genauere Erläuterungen zu den Vorschlägen finden Sie [hier](#).

**c. Flexible Umsetzungsmodelle für PV-Mieterstrom ermöglichen:**

Erforderlich ist eine rechtliche Klarstellung, dass das Lieferkettenmodell keine Einschränkung beim Mieterstromzuschlag darstellt.

**d. Mieterstrom auf Gewerbedächern ermöglichen:**

Die Anforderung, dass nur Anlagen auf Gebäuden für den Mieterstromzuschlag berechtigt sind, die zu mindestens 40% dem Wohnen dienen, sollte ersatzlos gestrichen werden.

**e. Einzelne PV-Anlagen als baulich voneinander getrennte PV-Anlagen behandeln:**

PV-Anlagen, die auf unterschiedlichen Gebäuden errichtet werden und technisch nicht zusammenhängen, sollten auch in rechtlicher Sichtweise nicht zusammengefasst werden.

**7. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Energiegenossenschaften in Photovoltaik- und Windausschreibungen**

Energiegenossenschaften haben **kaum eine Chance** bei Photovoltaik- und Windausschreibungen (siehe Handlungsempfehlung Nr. 1). Deswegen ist aus unserer Sicht eine Nachbesserung bei den Photovoltaik- und Windausschreibungen zum Erhalt der Akteursvielfalt unbedingt notwendig.

**a. Photovoltaikausschreibungen**

Wir haben einen [konkreten Vorschlag](#) erarbeitet, wie der Erhalt der Akteursvielfalt für Energiegenossenschaften und anderer kleiner Marktakteure im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Photovoltaikanlagen erreicht werden könnte. Bürgerenergiegesellschaften (gemäß einer verschärfte Definition von § 3 Nr. 15 EEG) sollten in einer separaten Ausschreibung nur für Projekte mit einer Anlagengröße von bis zu 5 MW installierter Leistung bieten können. Damit wird ein fairer Wettbewerb hinsichtlich der Anlagengröße gewährleistet. Ferner sollten in den separaten Ausschreibungsrunden die Projektierungskosten für die definierte Gruppe bei Nichtzuschlag pauschalisiert ersetzt werden.

**Vorschlag:** Kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften sollten ihre großen PV-Anlagenprojekte über Zuschläge in **separaten Ausschreibungen** für kleine Marktakteure und Anlagen refinanzieren können.

**b. Windausschreibungen**

Das von uns mitentwickelte [Preisübertragungs- oder Listenverfahren](#) würde die Problematik der Risikostreuung bei kleinem Portfolio (Preis- und Zuschlagsrisiko) lösen. Deswegen wären diese Verfahren die besten Lösungen, um die Akteursvielfalt von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in den Windausschreibungen zu erhalten.

**Vorschlag:** Der Erhalt der Akteursvielfalt von Bürgerenergiegesellschaften wie Energiegenossenschaften in Windausschreibungen sollten durch die Umsetzung des [Preisübertragungs- oder Listenverfahrens](#) gelöst werden.

**8. Nahwärme durch Energiegenossenschaften fördern**

Die Wirtschaftlichkeit genossenschaftlicher Nahwärmenetze ist gefährdet, wenn die Hauptwärmequelle (Biomasse-Anlage) **nach Ablauf der zwanzigjährigen EEG-Förderung** nicht mehr weiterbetrieben wird. Es fehlen Konzepte zum marktgerechten Weiterbetrieb. Auch deshalb wird das Potenzial von Nahwärmenetzen im Umkreis von bestehenden Biomasse-Anlagen bislang nicht ausgeschöpft. Ein Weiterbetrieb von Biomasse-Anlagen ist auch deshalb wichtig, damit deren Potential zur flexiblen Erzeugung von Strom als Ausgleich zu den fluktuierenden Erneuerbaren Energien genutzt werden kann. Hierzu wäre eine Ausweitung des Ausschreibungsverfahrens für Biomasseanlagen denkbar.

**Vorschlag:** Damit (genossenschaftliche) Nahwärmenetze während der wirtschaftlich kalkulierten Nutzungszeit nicht ihre Hauptwärmequelle verlieren, sollte für **bestehende Biomasseanlagen** eine

sinnvolle marktgerechte und kostendeckende Lösung für deren **Weiterbetrieb** nach Ablauf der zwanzigjährigen EEG-Förderung gefunden werden. Denkbar wäre hierbei eine Ausweitung des Ausschreibungsverfahrens für Biomasseanlagen.

### **9. Einführung eines Südbonus bei Windprojekten**

Windprojekte in Süddeutschland haben aufgrund verschiedener Umstände (z.B. teurere Projektierung durch die vorhandene Topographie und natürlichen Gegebenheiten, kleinere und weniger vorhandene Flächen für Windprojekte) wesentlich geringere Chancen, einen Zuschlag zu erhalten.

**Vorschlag:** Der Ausbau der Windenergie in Süddeutschland sollte mittels **Südbonus** gestärkt werden.

### **10. Verringerte Kommunalabgabe für Bürgerenergieakteure und zwingende Bürgerbeteiligung für alle Windprojekte**

Verpflichtende **Zahlungen an Kommunen** erhöhen die Finanzkraft der Region. Deswegen sollten Windparks einen Beitrag für die regionale Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Windprojekte von Energiegenossenschaften erbringen durch ihre lokale Teilhabestruktur und die Minderung von Energieimporten bereits eine hohe Wertschöpfung für die Region, die auch den Kommunen zugutekommt. Sie sorgen dafür, dass die Erträge vor Ort verbleiben und leisten auf diesem Wege bereits einen fundamentalen Beitrag zur Akzeptanz. **Echte Partizipation** an Bau und Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen und damit eine tiefgehende Identifikation mit den Projekten lassen sich eben nur durch aktive Teilhabe am Projekt erzeugen.

#### **Vorschläge:**

**a. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform an einem Windpark in Form des Aufbaus eines Bürgerenergieprojektes:** Ein verpflichtendes Beteiligungsangebot der Kommune am Windpark ist notwendig. Kommt der Aufbau eines Bürgerenergieprojektes zustande, reduziert sich die Zahlungspflicht der Abgabe an die Kommune von 0,2 auf 0,1 ct/kWh. Innerhalb von sogenannten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist zudem die Möglichkeit des Energy Sharing als gemeinsame Nutzung des Stroms aus Erzeugungsanlagen im Besitz der Gemeinschaft vorzusehen. Das Energy Sharing ist dabei so auszugestalten, dass Anreize bei Umlagen, Entgelten und Steuern gesetzt werden, die einen vergünstigten Strombezug für regionale Anrainer der Windparks ermöglichen und so einen Beitrag zur Akzeptanz leisten.

**b. Die Zahlung der Kommunalabgabe sollte für Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure reduziert werden.**

### **11. Keine Einführung von Windabstandsregeln**

Auch wenn die Mehrheit der Deutschen laut Studien einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen an Land befürwortet, kommt es an manchen Orten zu Widerstand gegen einzelne Projekte. Ein entscheidender Faktor sind die **mangelnden Partizipationsmöglichkeiten** für Bürgerinnen und Bürger an den Windprojekten. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen zudem, dass die zur Zeit diskutierten pauschalen Abstands- und/oder Bauhöhenregelungen keine geeigneten Instrumente sind, mit denen sich vor Ort der Rückhalt bei der Bevölkerung in der Nähe von Windenergieprojekten stärken lässt.

**Vorschlag:** Bundes- und landesweite pauschale Abstandsregelungen für Windprojekte sollten **nicht** eingeführt werden.

### **12. Neuordnung des derzeitigen Strommarkts bzw. Steuern-, Abgaben- und Umlagesystem**

Der derzeitige Strommarkt bzw. das Steuern-, Abgaben- und Umlagesystem verhindert u.a. eine genossenschaftliche Mitgliederversorgung bzw. die Refinanzierung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen zu rein marktwirtschaftlichen Bedingungen.

**Vorschlag:** Die derzeitigen Strommarktbedingungen bzw. das System für Steuern, Abgaben und Umlagen sollte **überarbeitet** werden.

### **13. Weitere Vorschläge**

**a. Der kostendeckende und unkomplizierte Weiterbetrieb von Ü20-EEG-Anlagen müsste spätestens ab dem 1. Januar 2021 mit mindestens Marktwert gewährleistet werden.** Hierfür müsste u.a. die anteilige EEG-Umlage für Eigenverbrauch von ausgeförderten PV-Anlagen gemäß Art. 21 EE-Richtlinie abgeschafft, der Wechsel zwischen Volleinspeisung und anteiliger Eigenversorgung barrierearm gewährleistet und die sonstige Direktvermarktung / Marktprozesse [wie z.B. übergangsweise kleine PV-Anlagen via standardisierter Lastprofile in die Direktvermarktung zu überführen, keine Viertelstundenbilanzierung, effiziente Ausgabe von Herkunftsnachweisen für geringe Strommengen oder eine alternative rechtssichere Möglichkeit zur Nutzung von PV-Kleinstmengen im Rahmen von (Regionalen-Öko-)Strom-Produkten] vereinfacht werden.

**b. Ferner müsste bei Eigenversorgungsanlagen das Kriterium der Personenidentität in § 3 Nr. 19 EEG abgeschafft werden.**

**c. Nachbarschaftsbelieferung und Quartierslösungen** sollten energiewirtschaftlich und umlagebefreit **ermöglicht werden.**